

Eingegangene Bieterfragen:

1. Sie übernehmen in der Spezifikation die technischen Vorgaben der DGX-Plattform nahezu unverändert.

Nach unserer Erfahrung benötigt der OS-Stack jedoch lediglich wenige hundert Gigabyte Speicherplatz. Vor diesem

Hintergrund bitten wir um Klarstellung, ob alternativ auch ein System mit 960-GB-OS-Disks angeboten werden kann.

Dies wäre aus technischer Sicht mehr als ausreichend und würde zugleich der aktuellen Marktsituation Rechnung tragen, insbesondere der eingeschränkten Verfügbarkeit bestimmter Diskgrößen sowie den daraus resultierenden verlängerten Lieferzeiten bzw. der derzeitigen Nichtverfügbarkeit.

Antwort:

Die angegebene Größe von 2 x 1.9 TB für die System SSDs im RAID 1 wird benötigt, da dieser Speicherplatz nicht nur der reine OS-Stack zur Verfügung steht. Falls besser verfügbar, können hier natürlich auch größere SSDs angeboten werden.

2. Ist für die Wertung ausschließlich die Erfüllung bzw. Übererfüllung der ausgeschriebenen technischen Mindestanforderungen maßgeblich oder wird darüber hinaus ausdrücklich eine Systemplattform auf Basis NVIDIA B200/HGX B200 vorausgesetzt? Falls Letzteres nicht beabsichtigt ist, bitten wir um Bestätigung, dass auch ein NVIDIA HGX B300 basierendes System als technisch gleichwertige Lösung angeboten werden darf.

Antwort:

Ein NVIDIA HGX B300, der die ausgeschriebenen technischen Mindestanforderungen erfüllt, bzw. überfüllt, darf angeboten werden.

3. Gehen wir recht in der Annahme, dass bei der Anforderung 2 x BlueField-3 DPU ein Dualport Controller mit 2 x QSFP112 für 2 x 200 GbE / NDR200 IB bzw. 2 x 400 GbE / NDR200 IB gemeint ist?

Antwort:

Ja

4. Gehen wir recht in der Annahme, dass 2 x 1.9 TB System im RAID 1 auch als M.2 angeboten werden können?

Antwort:

Ja

5. Gehen wir recht in der Annahme, dass 8 x 3.84TB NVMe U.2 auch als NVME-E1 angeboten werden dürfen?

Antwort:

Ja

6. Das ausgeschriebene System verfügt über mehrere Daten- und Managementschnittstellen (u. a. 8 x 400 GbE, 2 x 100 GbE, 2 x 10 GbE RJ45 sowie 1 x 1 GbE BMC/Management).

Für die Kalkulation der Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und betriebsbereiten Übergabe bitten wir um Klarstellung:

1. Sind die zur Nutzung der genannten Schnittstellen erforderlichen Transceiver, DAC-/AOC-Kabel, Glasfaser-Patchkabel bzw. Kupfer-Patchkabel Bestandteil des Lieferumfangs?

2. Falls ja, welche Ausführung wird für die jeweiligen Schnittstellen erwartet (z. B. QSFP112-SR4, QSFP112-DR4, QSFP56-SR4, DAC, AOC, RJ45-Cat6A o. ä.)?

3. Welche Gegenstellen (Switches bzw. Netzwerkanschlüsse) sind für die jeweiligen Ports vorgesehen?

4. Welche Kabellängen sind je Schnittstelle anzusetzen?

5. Sofern die erforderliche Verkabelung nicht Bestandteil des Lieferumfangs sein soll, bitten wir um Bestätigung, dass die Systemübergabe an den jeweiligen Netzwerkports erfolgt und Transceiver sowie Anschlusskabel durch den Auftraggeber bereitgestellt werden.

Wir bitten um eindeutige Angabe der Anforderungen für folgende Schnittstellen:

- 8 x 400-GbE-Datenports
- 2 x 100-GbE-Datenports
- 2 x 10-GbE-RJ45-Ports
- 1 x 1-GbE-BMC-/Management-Port

Antwort:

Die erforderlichen Transceiver bzw. Kabel für die Daten- und Managementschnittstellen sind nicht Bestandteil des Lieferumfangs. Die Systemübergabe erfolgt an den jeweiligen Netzwerkports, Anschlusskabel werden bereitgestellt.

7. In den zur Verfügung gestellten Unterlagen verweisen Sie auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). In der VOL/B bleibt es trotz der aufgeführten Regelungen in erheblichen Teilen bei einer unbeschränkten Haftung. Eine unbeschränkte Haftung ist für Bieter nicht kalkulierbar und ist darüber hinaus nicht branchenüblich. Branchenüblich sind hingegen beispielhaft eine Beschränkung der Haftung auf den 1,5-fachen Brutto-Gesamtauftragswert oder die Haftungsregelungen der gängigen EVB-IT Verträge.

Gehen wir daher recht in der Annahme, dass Sie einer Begrenzung der Haftung auf den 1,5-fachen Brutto-Gesamtauftragswert zustimmen oder auch den EVB-IT Haftungsbeschränkungen? Falls nicht bitten wir um eine alternative angemessene Haftungsbeschränkung.

Antwort:

Die AEB enthalten keine eigenständige summenmäßige Haftungsbegrenzung. Soweit die AEB keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die gemäß Ziffer 1.2 d) AEB einbezogenen Regelungen der VOL/B.

Eine individuelle Vereinbarung einer summenmäßigen Haftungsbegrenzung auf EUR 4 Mio. wird nicht vorgenommen.

Es verbleibt bei den veröffentlichten Vertragsunterlagen und den danach anwendbaren gesetzlichen Regelungen.